

Folgende Dokumente sind bei der Kontrolle vorzulegen:

ÖLN / Flächendaten:

- **Stichtagserhebung 2018**

- **Betriebsübersichtsplan** mit allen Parzellen inkl. markierten Biodiversitätsförderflächen
- **Abgeschlossene Suisse Bilanz 2017**, mit gültiger Version gerechnet. **Alle Belege**, die zur Berechnung der Bilanz geltend gemacht wurden z.B. Hoduflu, Lieferscheine von Raufutterverschiebungen.

Seit 2014 muss jede Hofdüngerverschiebung über HODUFLU erfolgen. Für die Kontrolle müssen alle getätigten Lieferungen 2017 bestätigt sein und es muss die Lieferzusammenstellung vorgelegt werden. (Auszug aus HODUFLU)

Betriebe mit NPr-Futter: von der KOBE (Waldhof Langenthal) genehmigte IMPEX oder Lineare Korrektur

Mastpoulet-Betriebe (ab 3000 Tieren): Import- Export Bilanz

- **Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport & Berechnung Kulturenanteile** (ab 3 ha offene Ackerfläche)

Berechnung Kulturanteile für Variante 2 im Gelan unter Auswertungen, Erhebung, Flächennutzung abrufbar und kann ausgedruckt werden.

- **Aufzeichnungen (vorangegangenes und aktuelles Beitragsjahr) über alle angestammten/bewirtschafteten Parzellen:**

Grünland: Düngung (Mist, Gülle, Handelsdünger), Pflanzenschutz, Ernte, (Gras, Weide, Dürrfutter). *Auch bei BFF (Ökoflächen) müssen diese Aufzeichnungen geführt werden.*

Ackerbau: Bodenbearbeitung, Saat/Pflanzung, Sorten, Düngung, Pflanzenschutz, wo verlangt Schadschwellen erhoben und eingetragen, Erntedaten und Erntemengen.

Bodenbedeckung ab 3 ha offene Ackerfläche: (Erntedatum, Ansaattermin, Zwischenkulturen)

Im PC geführte Unterlagen müssen jederzeit ausgedruckt werden können! (Feldkalender, Kulturbblätter)

- **Gültige Bodenanalysen** (nicht älter als 10 Jahre) für alle Parzellen grösser 1ha (ausgenommen sind Flächen mit Düngeverbot, wenig intensiv genutzte Wiesen und Dauerweiden)

- **Bestätigung Sprizentest nicht älter als 4 Kalenderjahre, gilt für alle Spritzen**, eigene oder in Miete/Lohn (z.B. mit Kopie vom Test des Lohnspritzers)

Hinweis: Pufferstreifen entlang von Gewässer 6m, Waldränder 3m, Hecken (beidseitig) 3m breit als Grünstreifen (siehe Merkblatt Pufferstreifen Agridea).

Tierbestände: TVD Auszug nicht älter als eine Woche.

Tierschutz: Ein Stallrundgang ist Bestandteil jeder Kontrolle.

BTS/RAUS:

Auslaufjournal pro Tierkategorie/Auslaufgruppe, in welchem sämtliche Weidetage (W) und die Tage im Laufhof (L) aufgeführt sind, **ist in jedem Fall zu führen, mindestens auf 3 Tage nachgeführt.**

Aktuelle Laufhof/Laufstallskizze mit Abmessungen und Flächen mit max. zulässiger Tierzahl (Geflügel: Skizze Aufstallung und Laufhof/ Aussenklimabereich)

Vernetzung: Programmspezifische Anforderungen und Aufzeichnungen beachten. Ab 2018 wird bei den Hecken überprüft, ob ein Strukturelement pro 50 Laufmeter vorhanden ist.

Ressourceneffizienz: Programmspezifische Anforderungen und Aufzeichnungen beachten.

GMF: abgeschlossene Futterbilanz des vorangegangenen Beitragsjahres mit gültiger Version gerechnet. Lieferscheine für die Zu- und Wegfuhr von Rau- und Kraftfuttermitteln.

Landschaftsqualität: Programmspezifische Anforderungen und Aufzeichnungen beachten.

Berg und Alpverordnung: Lieferdokumente Futterzufuhr, Berechnung Futterzufuhr Berg/Alp, Parzellenplan, Suisse Bilanz, Unterlagen über die Verwendung der Begriffe „Berg“ und „Alp“.

IP-Suisse, IP-Suisse-Biodiversität und QM-Schweizerfleisch: Aufzeichnungen/Belege sind gemäss den entsprechenden Anforderungen vorzuweisen.

SwissGAP und Suisse Garantie: Programmspezifische Anforderungen und Aufzeichnungen beachten.

AOP Emmentaler/Gruyère: Suisse-Bilanz, Lieferscheine/Etiketten Futtermittel (Vorgaben der Sortenorganisation).

Können Kontrollen nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden, können die Direktzahlungen gekürzt/verweigert und evtl. das Label gestrichen werden.

Rechtsmittel:

Öffentlich-rechtliche Kontrollen: Bei Uneinigkeit zum Ergebnis sind Zweitkontrollen durch die Kontrollorganisation innerhalb 3 Werktagen nach Abschluss der Kontrolle möglich bei nichtveränderbaren Situationen. Nach schriftlicher Eröffnung der Feststellung durch die Abteilung Direktzahlungen kann innert 30 Tagen ab Erhalt, schriftlich bei der Abteilung Direktzahlungen des Kantons Einsprache erhoben werden.

Zu den privatrechtlichen Programmen kann der Kontrollstelle innerhalb einer vom Label definierten Frist eine Gegendarstellung zu den Feststellungen eingereicht werden. Erfolgt in dieser Frist keine Einsprache, so gelten die Feststellungen als anerkannt.

Kontrollkosten:

Die aktuellen Kontrollkosten finden Sie unter www.kulbern.ch

Die KUL kann für Vermögensschäden nicht haftbar gemacht werden.

Die Aufzählung der geforderten Dokumente ist nicht abschliessend.

Im Einzelfall ist immer der volle Wortlaut der betreffenden Verordnung massgebend.

Kontakt:

KUL Geschäftsstelle, Bernstrasse 41, 3303 Jegenstorf, Tel. 031 762 06 21, info@kulbern.ch